

Bern, 28. April 2009

Wild Cat Club

STATUTEN DES WILD CAT CLUB

Art. 1 ZWECK

Der Verein "Wild Cat Club" (WCC), als Teil des Vereins Kora, bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung der Cat Specialist Group, die im Rahmen der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature IUCN) verantwortlich ist für die Erarbeitung und Führung der Roten Liste der gefährdeten Wildkatzen, den Aufbau und Unterhalt eines weltweiten Netzwerks von Katzen-Spezialisten und die Ausbildung und Unterstützung von Fachleuten zur Mithilfe bei der Arterhaltung der wilden Katzenarten.

Er organisiert für die Mitglieder jährlich zu Sonderkonditionen eine fachkundlich begleitete spezielle Reise in ein Wildkatzengebiet, lädt die Mitglieder auf seine Kosten jährlich zweimal zu einem gemeinsamen informativen Abendessen ein und lässt ihnen periodisch exklusive Rundschreiben zukommen.

Art. 2 SITZ, UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Der Verein hat seinen Sitz in Muri bei Bern. Er wird durch die kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT; FINANZIELLER BEITRAG

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Letztere umfassen automatisch zwei Mitglieder.

Der jährlich zu leistende Beitrag jedes Clubmitgliedes beträgt:

CHF 8'000. – für Einzelpersonen

CHF 12'000. – für Paare

CHF 14'000. – für juristische Personen

Der jährliche Beitrag kann vorübergehend oder dauernd erhöht werden, wenn an einer Clubmitgliederversammlung eine solche Erhöhung mit einfachem Mehr der anwesenden Clubmitglieder beschlossen wird, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde und Clubmitglieder, die nicht einverstanden sind, ungeachtet der statutarischen Kündigungsfrist die Möglichkeit haben, ihre Mitgliedschaft aufzukündigen.

Der Nettoertrag nach Abzug der Verwaltungskosten fließt zweckgebunden an den Verein Kora für die Abteilung Cat Specialist Group.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Jedes Clubmitglied hat die Möglichkeit – unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – seine Mitgliedschaft auf Ende eines Vereinjahres aufzukündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, ist das Clubmitglied für ein weiteres Jahr verpflichtet. (Art. 3 betreffend vorzeitiger Kündigung bleibt vorbehalten).

Zusätzlich kann der Vorstand Clubmitglieder mit sofortiger Wirkung ausschliessen, die trotz erfolgter Mahnung

- ihren Jahresbeitrag nicht leisten,
- gegen ihre Verpflichtungen in der Beitrittserklärung verstossen oder
- sich aus andern Gründen als unwürdig erweisen.

Art. 5 ORGANISATION

a. Die Vereinsversammlung

Alljährlich lädt der Vorstand unter Wahrung einer 20tägigen Einberufungsfrist und unter Angabe der Traktanden zu einer ordentlichen Vereinsversammlung ein. Analog kann er in wichtigen Geschäften oder muss er, wenn 5 Clubmitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für die:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Abänderung der Statuten

Die Vereinsversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Clubpräsidenten, in seiner Abwesenheit unter dem Vorsitz des amtsältesten Vorstandsmitgliedes. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder.

b. Der Vorstand

Er besteht aus einem(r) Präsidenten(in), einem geschäftsleitenden Mitglied und einem (r) Beisitzer(in). Er wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich und hat bei wesentlichen Spesen nur Anspruch auf Spesenersatz.

Er ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Pattsituationen hat der (die) Vorsitzende den Stichentscheid.

Er ist für sämtliche Sachgeschäfte zuständig soweit sie nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugeordnet sind.

c. Die Rechnungsrevisoren

Sie bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern und werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an die Vereinsversammlung

Art. 6 AUFLÖSUNG

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins geht unwiderruflich an den Verein KORA, Muri.

Eine eventuelle Vereinigung mit einem andern Verein ist nur mit einer andern steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. April 2009 angenommen worden

Bern, den 28. April 2009

Im Namen der Gründungsversammlung
Der Präsident:



Patrick Meier